

Beitragsätze und Bemessungsgrenzen 2025

I. Rentenversicherung

Beitragsatz für alle Bundesländer ab 01.01.2025:	18,60 %
Arbeitgeberanteil:	9,30 %
Arbeitnehmeranteil:	9,30 %

Beitragsbemessungsgrenze	alle Bundesländer
ab 01.01.2025:	8.050,00 EUR/Monat
	96.600,00 EUR/Jahr

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Regelbeitrag	1.497,30 EUR/Monat
2) Mindestbeitrag	149,73 EUR/Monat
3) halber Mindestbeitrag	74,87 EUR/Monat
4) Einzahlungshöchstgrenze*	44.919,00 EUR/Jahr

* Für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach § 22 SSÄV)

Der Nachweis über die im Jahr 2024 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2025 zugesandt.

II. Gesetzliche Krankenversicherung und Ersatzkassen

	alle Bundesländer
1) Allgemeiner Beitragssatz ab 01.01.2025	14,60 %
2) Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	2,50 %*
3) Beitragsbemessungsgrenze	5.512,50 EUR/Monat

* Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.

III. Pflegeversicherung

1) Beitragssatz ab 01.01.2025	3,60 %**
2) Beitragssatz für Kinderlose	4,20 %
3) Beitragsbemessungsgrenze	5.512,50 EUR/Monat

** Eltern mit mehr als einem Kind werden entlastet. Der Beitrag zur Pflegeversicherung wird ab dem zweiten Kind um 0,25 Prozent pro Kind gesenkt. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt 1,0 Prozent. Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Betriebswirtin (VWA) Anke Schleinitz
Sächsische Ärzteversorgung
Leiterin Geschäftsbereich Versicherungsbetrieb
E-Mail gbm@saev.de